

Vergaberecht Informationen

VergabeR-Info 03/2024

Leipzig, Juni 2024

Rechtsprechung

Unzulässige Direktvergabe nach Kündigung	Seite 1
Unklare Referenzstellen sind zu überprüfen	Seite 2
Gesamtvergabe statt Fachlosvergabe	Seite 2
Seminarangebote	
Sicherung des Honorars in der Krise des Bauherrn	Seite 3
Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge	Seite 3

Rechtsprechung

Direktvergabe:

Unzulässige Direktvergabe nach Kündigung OLG München, Beschluss vom 21.02.2024, Az.:Verg 5/23

Eine Vergabestelle (VS) kündigte den Vertrag mit einem Bauunternehmen (B) wegen Leistungsverzugs, abredewidriger Auftragsausführung und Vertrauensverlust. VS beabsichtigte ein anderes Unternehmen ohne vorheriges Vergabeverfahren direkt mit den Restleistungen zu beauftragen. B wandte sich mittels eines Nachprüfungsverfahrens erfolgreich gegen die Direktvergabe. VS wandte in ihrer Beschwerde ein, dass sie gem. § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GWB zur Direktvergabe berechtigt war. Danach ist eine Änderung des Auftrags nicht wesentlich und mithin kein neues Vergabeverfahren notwendig, wenn sie aufgrund von Umständen erforderlich werden, die die VS nicht vorhersehen konnte und sich darüber hinaus der Gesamtcharakter der Vergabe nicht verändert.

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg. Die Beauftragung eines neuen Unternehmers ist keine Auftragsänderung i.S.v. § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GWB, wodurch die Norm bereits nicht anwendbar ist. Darüber hinaus liegt auch trotz der Kündigung keine Ersetzung des Auftragnehmers während der Vertragslaufzeit gem. § 132 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 GBW vor. Nach dem Wortlaut des § 132 Abs. 1 S. 1 GWB ist hierfür zwingend eine Ersetzung während der Vertragslaufzeit notwendig. Der Auftrag mit B wurde jedoch durch die Kündigung beendet, sodass die anschließende Beauftragung des Drittunternehmers nur faktisch, aber nicht rechtlich gesehen eine Ersetzung des Auftragnehmers darstellt. Zusätzlich hätte VS mit einer Überprüfungsklausel gem. § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Nr. 4 lit. a) GWB Vorsorge hätte treffen können.

Eignungsprüfung:

Unklare Referenzstellen sind zu überprüfen!

VK Bund, Beschluss vom 02.02.2024, Az.: VK 2-98/23

Eine Vergabestelle (VS) schrieb die Vergabe eines Rahmenvertrages für die Erbringung von IT-Beratungsleistungen aus. Die Bieter sollten als Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit mindestens drei Referenzen mit Bezug auf IT-Beratungsleistungen und einem Auftragswert i.H.v. mindestens einer Million Euro vorlegen. Bei einer Referenz sollte es sich um einen Auftrag mit einem öffentlichen Auftraggeber handeln. VS beabsichtigte die Vergabe an Bieter (B1). Ein anderer Bieter (B2) wandte dagegen ein, dass B1 keine Referenz mit einem öffentlichen Auftraggeber vorweisen kann. VS sei ihrer Prüfungs- und Dokumentationspflicht nicht nachgekommen. B2 leitete nach Zurückweisung der Rüge ein Nachprüfungsverfahren ein.

Das Verfahren hatte Erfolg. VS hat die Eignung nicht ausreichend geprüft und dokumentiert. In den Vergabeunterlagen wurde lediglich festgehalten, dass B1 drei Referenzen einreichte. Daraus geht nicht hervor, dass wenigstens eine Referenz einen Auftrag mit einem öffentlichen Auftraggeber belegt. Ob ein Auftraggeber die Eigenschaft eines öffentlichen Auftraggebers i.S.d. § 99 GWB erfüllt, ist mithilfe einer juristischen Bewertung zu ermitteln. Seitens der VS ist eine solche Ermittlung nicht ersichtlich. Dies ergibt sich schon daraus, dass B1 auf dem ersten Blick überhaupt keine solche Referenz zweifelsfrei nachgewiesen hat. Mangels wesentlicher Überlegungen der VS in der Dokumentation kommt auch keine Ergänzung im Nachprüfungsverfahren in Betracht.

Rechtsgebiet

Gesamtvergabe statt Fachlosvergabe

VK Bund, Beschluss vom 26.02.2024, Az.: VK 2-11/24

Eine Vergabestelle (VS) schrieb die Erneuerung des Straßenbelags auf einem stark frequentierten Abschnitt einer Autobahn aus. VS beabsichtigte eine Gesamtvergabe, um die Bauzeit zu beschleunigen. Ein Bieter (B) wandte dagegen ein, dass VS gegen den Grundsatz der Fachlosbildung verstoße. VS müsse gewisse Verzögerungen hinnehmen bzw. diesen mit planerischen Maßnahmen entgegenwirken. Darüber hinaus kann der sog. Synergieeffekt auch bei Fachlosen erzielt werden. Anbieter von Fachlosen stimmen sich regelmäßig auch untereinander ab. Gegen die Ausführungen des B verwies VS auf ihre praktischen Erfahrungen, dass Generalunternehmer Bauarbeiten schneller ausführen.

Das Vorgehen des B bei der Vergabekammer hatte keinen Erfolg. Die Gesamtvergabe ist gem. § 97 Abs. 4 S. 3 GWB aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zulässig. Grundsätzlich ist eine Gesamtvergabe nicht automatisch bei einem hochfrequentierten Streckenabschnitt gerechtfertigt. Jedoch kann auf die Bildung von Fachlosen verzichtet werden, wenn es bspw. eine zugespitzte Verkehrslage erfordert. Erforderlich ist darüber hinaus, dass die Vergabestelle ein spezifisches Beschleunigungsinteresse hat, dass sich auf den konkreten Streckenabschnitt bezieht. Dem ist nicht entgegenzuhalten, dass dadurch Fachunternehmen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Diese können jedoch als Nachunternehmer partizipieren.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu allen Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de

Online-Schulung

Sicherung des Honoraranspruchs in der Krise des Bauherrn

Mittwoch, den 06.11.2024, 09:00 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Christoph Naumann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Architekten und Ingenieure stehen den anspruchssichernden Instrumenten, wie der Sicherungshypothek (§ 650e BGB) oder der Bürgschaft (§ 650f BGB) noch immer eher skeptisch gegenüber, will man es sich mit dem Bauherrn oder langjährigen Vertragspartner nicht verscherzen. Was in Zeiten niedriger Bauzinsen und großer Nachfrage durchaus seine Berechtigung hatte, da sich am Horizont schon das Folgeprojekt abzeichnete, verliert bei schwächelnder Baukonjunktur und stockender Projektabwicklung an Bedeutung. Planer und Bauüberwacher müssen ihre Sicherungsrechte heute mehr denn je kennen und darauf vorbereitet sein, bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers ihr gutes Geld zu schützen. Das gilt nicht nur für das Honorar für erbrachte

Leistungen, sondern auch für die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen, mag diese in der Praxis auch nur ein Faustpfand für eine gelungene Einigung sein. Die Online-Schulung zeigt anhand praktischer Beispiele auf, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Strategie die Anspruchssicherung effektiv durchgesetzt werden kann. Zudem werden Details, wie z. B. die notwendige Informationsbeschaffung (Grundbuchamt, Handelsregister usw.) oder konkrete Formulierungsvorschläge, vorgestellt.

Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Architekten und Ingenieure, aber auch an private und öffentliche Bauherren, Bauträger und Bauunternehmen.

Online-Schulung

Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge

Mittwoch, den 27.11.2024, 09:00 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Michael Franke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf. Schwerpunkte des Seminars sind u.a.:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung.

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.